

Stellungnahme zu dem Eingriff des Evgl. Konsistoriums der Rheinprovinz  
in die Rechte des Presbyteriums der Evgl. Gemeinde Düsseldorf.

Das Düsseldorfer Presbyterium fasste am 12. November 1934 (abends gegen 9 Uhr) folgenden Beschluss:

„Presbyterium erkennt auf Grund der Botschaft der Bekenntnissynode der D.E.K. am 20. Oktober 1934 die Bekenntnissynode der D.E.K. und ihre Organe als die rechtmässige Leitung der D.E.K. an.

Presbyterium ordnet sich der Freien Evangelischen Synode im Rheinland zu und sieht in dem Bruderrat dieser Synode die Leitung der Evgl. Kirche der Rheinprovinz auf Grund des von der Bekenntnissynode vom 20.10.34 verkündeten kirchlichen Notrechtes der an Schrift und Bekenntnis gebundenen Gemeinden.“

Darauf erhielt der Vorsitzende des Presbyteriums am nächsten Morgen kurz nach 8 Uhr mit dem Poststempel 0-1 Uhr eine Verfügung des Konsistoriums, in der es heisst:

„Da aus dem Inhalte des Beschlusses hervorgeht, daß das Presbyterium sich auch für die finanzielle Unterstützung der Bekenntnissynode bereithalten und verpflichten will, so wird durch den Beschluss die Erfüllung der auf dem geltenden Rechte der Deutschen Evangelischen Kirche beruhenden gesetzlichen Leistungen der Kirchengemeinden für die höheren Verbände der Deutschen Evangelischen Kirche unter Leitung der Reichskirchenregierung gefährdet.

Zur Sicherung einer gesetzmässigen Haushaltsführung der Kirchengemeinde wird zum Kommissar vom Konsistorium auf Grund des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden gemäss Artikel 103,2 Verfassungsurkunde Herr Superintendent Klein ernannt. Er ist als Kommissar des Konsistoriums für das Kassen- und Rechnungswesen der Evgl. Kirchengemeinde Düsseldorf verpflichtet, alle zur Sicherung der gesetzmässigen Haushaltsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

I. Das Vorgehen des Konsistoriums ist ein Eingriff in die Rechte und Pflichten des Presbyteriums einer Evangelischen Gemeinde, der jeder Rechtsgrundlage entbehrt.

1. Das Konsistorium begründet seinen Eingriff mit Art. 103 der Verfassung. Dieser Artikel stellt ein Aufsichtsrecht des Konsistoriums über die Gemeinden fest, gibt ihm aber kein Eingriffsrecht. Der Rechtsweg hierfür ist in der Kirchenordnung genau vorgeschrieben. Die Bestellung eines Finanzkommissars für ein Presbyterium durch unmittelbare Einsetzung des Konsistoriums ist in der Verfassung und Kirchenordnung nirgends vorgesehen.

2. Aus der Verfügung geht nicht hervor, daß das Konsistorium diesen Beschluss kirchenordnungsmässig gefasst hat. Die Nachtstunde der Abfassung und die Eile der Erledigung lässt vielmehr vermuten, daß ein rechtmässiger Beschluss der Behörde nicht vorliegt, sondern die Handlung einzelner Mitglieder der Behörde oder des unterzeichneten Oberkonsistorialrates. Nach der Verfassung entbehrt eine solche Verfügung jeder Rechtswirksamkeit.

3. Selbst wenn ein Beschluss der Behörde dieser Verfügung zu Grunde läge, könnte er nur im Rahmen der konsistorialen Befugnisse gefasst werden. Die Vollmacht, die sich das Konsistorium in der Bestellung eines Finanzkommissars zuspricht, ist verfassungswidrig und daher rechtsunwirksam.

4. Schliesslich, wenn das Konsistorium die beanspruchten Befugnisse rechtmässig inne hätte, so würde auch dann noch die Einsetzung des Kommissars in diesem Falle unmöglich sein, denn die Voraussetzungen, die in der Verfügung für die Einsetzung gemacht werden, sind falsch. Es ist überhaupt kein Beschluss gefasst worden, Gelder im Widerspruch zu den Gesetzen zu verwenden. Es liegt, wie aus der Verfügung hervorgeht, seitens des Konsistoriums nur eine Vermutung vor, daß die Gelder der Gemeinde unrechtmässig verwandt werden könnten. Auf Grund einer blossen Vermutung ist aber die Bestellung eines Kommissars unter allen Umständen ein rechtswidriger Übergriff.

II. Das Evgl.Konsistorium der Rheinprovinz kann aber überhaupt nicht mehr als ein verfassungsmässiges Organ der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union anerkannt werden. Seine Verfügungen sind daher für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz ohne rechtliche Wirkung.

1: Am 26. Januar 1934 erliess der preussische Landesbischof Ludwig Müller eine Verordnung zur einheitlichen Führung der Evgl.Kirche der altpreussischen Union. In dieser Verordnung übertrug er die kirchenregimentlichen Befugnisse sämtlicher Behörden und Organe der preussischen Kirche auf sich selbst. Irgendeine gesetzliche Grundlage für diese Verordnung gibt es nicht. Sie ist ein rein willkürlicher Akt. Sie steht im offenen Widerspruch zur Verfassung und zu klaren Bestimmungen des Gesetzes, auf das sie sich stützt. Durch diesen Rechtsbruch ist die Rechtsgrundlage der preussischen Kirche zerstört. Die Behörden, die diesem Rechtsbruch nicht widersprochen haben, sondern ihn unter Verletzung ihrer Amtspflicht anerkannt, sind nicht mehr rechtmässig. Zu ihnen gehört auch das Evgl.Konsistorium der Rheinprovinz.

2. Am 1. März 1934 übertrug der nunmehr mit aller Vollmacht kraft eigenen Machtaktes ausgestattete Landesbischof Ludwig Müller seine „Befugnisse“ auf die Deutsche Evangelische Kirche, d.h. auf den Reichsbischof Ludwig Müller. Hierzu war er weder durch die Reichs-

Reichskirchenverfassung noch durch die preussische Kirchenverfassung irgendwie berechtigt, ganz abgesehen davon, daß er Vollmachten übertrug, die er sich gewaltsam und rechtswidrig angeeignet hat. Dann erliess der Reichsbischof Ludwig Müller am 2. März ein Kirchengesetz seitens des nicht verfassungsmässig zusammengesetzten geistlichen Ministeriums, in welchem die Deutsche Evangelische Kirche die Leitung der preussischen Kirche durch ihre Organe übernahm. Dieses Gesetz ist ein Bruch der Reichskirchenverfassung.

Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich nach ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 in Kirchen (Landeskirchen). Diese bleiben, wie es ausdrücklich heisst, in Bekenntnis und Kultus selbständig. Darum kann die D.E.K. die Leitung einer Landeskirche nicht übernehmen, da sie dadurch die Organe übernimmt, die für Bekenntnis und Kultus die Verantwortung tragen.

Die Deutsche Evangelische Kirche (bzw. der Reichsbischof) hat durch dieses Gesetz in Bekenntnis und Kultus der preussischen Kirche widerrechtlich eingegriffen, indem sie bzw. er nicht nur die Leitung übernahm, sondern darüber hinaus die verfassungsmässigen Organe und Behörden der preussischen Kirche auflöste und in ihrem Wesen von Grund auf veränderte. Diese Veränderung erfolgte nicht im Sinne des Bekenntnisses, sondern im Sinne und zugunsten der Deutschen Christen, zur Befestigung ihrer Herrschaft.

3. Die preussische Kirche ist durch diese willkürlichen Akte des Reichs- bzw. Landesbischofs Ludwig Müller im Widerspruch zur Reichskirchenverfassung in der Reichskirche aufgegangen und ihre Verfassung ist aufgehoben. Damit sind alle preussischen Kirchenbehörden und Organe, soweit sie überhaupt noch bestehen und nicht durch Machtanspruch des Landesbischofs aufgelöst sind, illegitim, da ihre verfassungsmässige Rechtsgrundlage zerstört ist. Das Evgl. Konsistorium der Rheinprovinz ist daher ebenso wenig eine rechtmässige Behörde wie der Provinzialkirchenrat und der Bischof (Landespfarrer) des Bistums Köln-Aachen zu Düsseldorf. Ihre Rechtsakte sind für die in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung verfassten Gemeinden nichtig.

III. Das Evgl. Konsistorium der Rheinprovinz ist als eine verfassungswidrige Behörde und Organ der Reichskirchenregierung ein Glied des bekenntniswidrigen Kirchenregiments der Deutschen Christen. Es hat damit jeden kirchlichen Rechtsanspruch verwirkt.

1. Der entscheidende Einwand gegen die Rechtmässigkeit des gesamten gegenwärtigen Kirchenregiments, das ja bekanntlich völlig unter deutsch-christlicher Herrschaft steht, ist von der Bekenntnis-Grundlage der Evangelischen Kirche zu erheben.

Alles Recht der Kirche gründet sich im Bekenntnis, wird von ihm bestimmt und begrenzt. (Art.1, Reichskirchenverfassung). Die Verletzung des Bekenntnisses durch Gesetze und Maßnahmen des Kirchenregiments hat die Rechtsunwirksamkeit dieser Gesetze und Maßnahmen zur Folge. Das ist auch dann der Fall, wenn sie von rechtmässigen Körperschaften beschlossen und von rechtmässigen Amtsträgern angeordnet und durchgeführt werden. Also, auch wenn die verfassungsmässige Legalität des derzeitigen Kirchenregiments ausser Zweifel stünde, würden seine Gesetze und Maßnahmen, wenn sie bekenntniswidrig sind, nichtig sein.

2. Die Verordnungen, Gesetze und Maßnahmen der Reichskirchenregierung, des Reichsbischofs und seines Rechtswalters sind nun aber nicht nur Rechtsverletzungen und Verfassungsbrüche, sondern heben die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche auf. Das ist in der Dahlemer Botschaft vom 20.10.1934 eindeutig festgestellt.

Die Schaffung einer absoluten reichsbischöflichen Zentralgewalt mit unbegrenzter Vollmacht für Gesetzgebung und Leitung der Kirche ist gegen die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Reformation. Kein evangelisches Kirchenregiment kann selbstherrlich die Behörden der Kirche und erst recht nicht die Synoden auflösen, neubilden und nach Willkür zusammensetzen. Kein evangelisches Kirchenregiment kann die Verfassung verändern oder gar ausser Kraft setzen.

3. Wo solches geschieht, ist das Bekenntnis der Reformation beseitigt und an seine Stelle die Selbstherrlichkeit des menschlichen Machtwillens getreten. Dies bedeutet in der Evangelischen Kirche die Wiederaufrichtung eines Papsttums, dessen irdische Vollmachten die des römischen Papsttums weit übertreffen. Das ist in der Deutschen Evangelischen Kirche durch das deutsch-christliche Regiment geschehen. Weil dieses Kirchenregiment die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche zerstört hat, so wird es damit kraft seiner Bekenntniswidrigkeit unrechtmässig, denn es hat seine Rechtmässigkeit nur vom Bekenntnis der Kirche her.

Darum musste diesem Kirchenregiment von den an Schrift und Bekenntnis gebundenen Gemeinden und Trägern des geistlichen Amtes der Gehorsam versagt werden. Das reformatorische Bekenntnis fordert den Ungehorsam gegen ein Kirchenregiment, das bekenntniswidrig ist oder wider Gottes Wort regiert (Augsburgische Konfession, Art.28, Apologie, Art.28, Schmalkaldische Artikel: Traktat über Papsttum und Bischofsgewalt).

IV. Der Beschluss des Presbyteriums ist auf Grund seiner Verpflichtung aus § 12 der Kirchenordnung gefasst worden.

Da das Presbyterium nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung die geistliche Leitung der Gemeinde inne hat, so folgt

daraus seine Verantwortung zur Wahrung des Bekenntnisstandes und des bekenntnisgebundenen Rechtes der evangelischen Gemeinden gegenüber einem Kirchenregiment, das nach seiner Überzeugung wider Gottes Wort regiert, die Bekenntnisgrundlage der Kirche zerstört, die Verfassung der Kirche verlässt, das Recht der Kirche in Unrecht und das eigene Unrecht in Recht verwandelt hat.

Die Mitglieder des Presbyteriums sind durch ihr Amtsgelübde verpflichtet, aus dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis und aus ihrer Verantwortung für die Wahrung der Kirchenordnung einem bekenntnis- und rechtswidrigen Kirchenregiment den Gehorsam zu versagen.

Die Mehrheit des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde Düsseldorf hat sich zu dieser Überzeugung durchgerungen und musste daraus die in dem Beschluss liegende Folgerung ziehen.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnis-Synode  
im Rheinland.